

## B e r i c h t

des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG)

Rhauderfehn, 14. November 2013

## I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 63. Sitzung am 30. Mai 2013 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG - Aktenstück Nr. 116) auf Antrag des Synodalen Bohlen, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Gierow, folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 116 sowie die Redebeiträge und Anträge der Aussprache dazu werden dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission (federführend) und dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Beratung überwiesen.*

(Der Antrag des Synodalen Ranke hat folgenden Wortlaut:

*'Es soll noch einmal geprüft werden, wie die Altersgrenze flexibel gehandhabt werden kann. Die zuständigen Ausschüsse werden gebeten, dieses Thema noch einmal zu erörtern und ggf. eine Änderung des Kirchengesetzentwurfes vorzuschlagen.'*")

(Beschlusssammlung der XII. Tagung Nr. 3.12)

## II.

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf befasst. Er wurde dabei von dem Mitglied des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung, Herrn Alwin Pfanne, sowie von dem landeskirchlichen Lektoren- und Prädikantenbeauftragten, Herrn Pastor Volker Dobers, begleitet.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Revision des entsprechenden Gesetzes aus dem Jahre 1972. Die Lektoren- und Prädikantenarbeit verzeichnet eine kontinuierliche Zunahme und erhält innerhalb der hannoverschen Landeskirche ein immer stärkeres Gewicht. Lektoren und Prädikanten nehmen in der Landeskirche einen Anteil am Dienst der Verkündigung wahr, der unverzichtbar ist. Dieses Amt, das gemäß der Confessio Augustana (CA) XIV nach ordnungsgemäßer Berufung ausgeübt wird, ist eine Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Aufgrund der geringer werdenden Pfarrstellenversorgung zeichnet sich ein steigender Bedarf ab. Nicht zuletzt die Entscheidung des Bischofsrates, Prädikanten und Prädikantinnen auch mit der Leitung von Abendmahlsfeiern zu beauftragen, gibt dieser Gruppe zusätzliches Gewicht und Verantwortung. Der Entwurf des Gesetzes trägt dieser Entwicklung Rechnung.

1. Allgemeines zum Dienst der Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen

Gegenwärtig sind in der hannoverschen Landeskirche 1 300 Lektoren und Lektorinnen sowie 500 Prädikanten und Prädikantinnen zum Verkündigungsdienst in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen beauftragt. Lektoren und Lektorinnen leiten Gottesdienste mit Lesepredigt; Prädikanten und Prädikantinnen sind Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt und nach entsprechender Ausbildung und Beauftragung die Leitung von Abendmahlsfeiern übertragen.

<b>Sprengel</b>	<b>Anzahl Lektoren und Lektorinnen</b>	<b>Anzahl Prädikanten und Prädikantinnen</b>	<b>Anzahl gesamt</b>
Hannover	250	105	355
Hildesheim-Göttingen	290	99	389
Lüneburg	193	122	315
Osnabrück	156	48	204
Ostfriesland	171	56	227
Stade	222	59	281
<b>Zusammen:</b>	<b>1 282</b>	<b>489</b>	<b>1 771</b>

*Stand: September 2013*

Die Agende IV "Berufung – Einführung – Verabschiedung" sieht erstmals auch agendarische Formulare zur Berufung, Einführung und Verabschiedung von Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen vor.

2. Aus- und Fortbildung

Für den Lektorendienst werden jährlich etwa 100 Gemeindeglieder in zentralen und regionalen Kursen ausgebildet; für den Prädikantendienst sind es jährlich etwa 20

Lektoren und Lektorinnen sowie in einem Weiterbildungskurs 15 bis 20 Personen mit theologischer Vorbildung; überwiegend Diakone und Diakoninnen.

Die jährlich angebotenen Ausbildungskurse sind stark nachgefragt. Wartezeiten von einem halben Jahr sind die Regel. Im Lektorenbereich kann der Ausbildungsbedarf durch die landeskirchlich zentral angebotenen Kurse allein nicht gedeckt werden. Regionale Ausbildungskurse in Kirchenkreisen und Sprengeln sorgen für bedarfsgerechte Entlastung.

Das Curriculum der Prädikantenausbildung ist in den Jahren 2008 bis 2011 didaktisch überarbeitet und modifiziert worden. Bibelkundliches Basiswissen, hermeneutische Kompetenz, Sensibilität für lebensweltliche Relevanz und homiletische Qualifikation stellen die Grundpfeiler der Prädikantenausbildung dar. Die Ausbildungsstandards der hannoverschen Landeskirche gelten im Vergleich der Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland als vorbildlich.

Seit dem Jahr 2013 wird regelmäßig mit der Prädikantenbeauftragung die Beauftragung zur Leitung von Abendmahlsfeiern verbunden. Dadurch gibt es einen hohen Fortbildungsbedarf von Prädikanten und Prädikantinnen, die sich bereits im Amt befinden. Dem wird vermutlich im Jahre 2014 in vollem Umfang entsprochen werden können. Entsprechende, landeskirchlich abgestimmte Fortbildungsangebote werden in den Jahren 2013 bis 2014 gemacht. Dabei bleibt es den Prädikanten und Prädikantinnen freigestellt, ob sie Gottesdienste mit Abendmahlsfeiern übernehmen.

Fortbildungen werden auf der Ebene des Kirchenkreises und der Sprengel angeboten. Sie werden in der Regel von den Kirchenkreis- und Sprengelbeauftragten durchgeführt.

Der Ausschuss befürwortet den vorgelegten Gesetzentwurf im Grundsatz. Lediglich bei einzelnen Bestimmungen wird noch Präzisierungsbedarf gesehen, der z.T. auch in der synodalen Aussprache nach der Einbringung des Gesetzentwurfes angeregt wurde.

### 3. Veränderungen des Gesetzentwurfes

#### 3.1 **Zu § 1:**

Der § 1 definiert den Lektoren- u. Prädikantendienst und ihre theologische Begründung. Dies erfolgt auf der Basis der Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) "Ordnungsgemäß berufen" und findet ihren Niederschlag in der neuen Agende IV/1. Ihm

kommt eine hohe Bedeutung zu, zumal er auch die Beauftragung zur Sakramentsverwaltung durch Prädikanten und Prädikantinnen begründet. Sowohl in der synodalen Aussprache nach der Einbringung des Gesetzentwurfes als auch durch eine im Nachgang zur Verfügung gestellte Stellungnahme der VELKD wurde die Notwendigkeit einer stringenten Terminologie herausgestellt, in der zwischen einer Beauftragung (Prädikanten und Prädikantinnen) und der Übertragung eines Dienstes (Lektoren und Lektorinnen) unterschieden wird.

Der Ausschuss schlägt vor, unter Berücksichtigung der Vorschläge der VELKD

**§ 1 wie folgt zu fassen:**

"§ 1

Kirchenglieder können nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes als Lektoren und Lektorinnen oder Prädikanten und Prädikantinnen berufen und mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und anderen Aufgaben im Gottesdienst beauftragt werden.

Als Lektoren und Lektorinnen werden ihnen Gottesdienste mit Lesepredigt übertragen. Als Prädikanten und Prädikantinnen werden sie dazu beauftragt, Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt zu halten und Abendmahlsfeiern zu leiten. Dieses erfolgt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Pfarramtes."

**3.2 Zu § 2 Absatz 1:**

Angefragt worden ist, ob die Formulierung "Lektoren und Lektorinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar sein" nicht gewisse Personengruppen (z.B. Ehepartner von Personen, die von Amts wegen dem Kirchenvorstand angehören) ausschließt. Das ist nicht der Fall; die eingeführte Formulierung zielt darauf, dass die grundsätzliche Wählbarkeit zu einem Kirchenvorstand gegeben sein muss.

Der verantwortliche Dienst der Verkündigung sollte mit einem Mandat der Kirchengemeinde einhergehen. Wer sich in die Ausbildung begibt, sollte entsprechenden Rückhalt in der Kirchengemeinde haben. Der mitberatende Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung hat dazu angeregt, dass ein entsprechender Antrag vor Aufnahme der Ausbildung erfolgen sollte. Somit soll **§ 2 Absatz 1 folgende Fassung** erhalten:

"(1) Lektoren und Lektorinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar sein. Ihre Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der zuständigen Gemeinde. Sie werden, wenn sie die Ausbildung erfolgreich abge-

geschlossen haben, von dem Superintendenten oder der Superintendentin berufen und erhalten schriftlich den Auftrag zum Lektorendienst."

### 3.3 **Zu § 4 Absatz 1:**

Beide Ausschüsse sprechen sich dafür aus, dass auch die Möglichkeit zur Beauftragung zum Prädikanten bzw. zur Prädikantin für entsprechend theologisch vorgebildete Personen im Gesetz verankert wird. Das betrifft beispielsweise Absolventen mit I. Theologischem Examen oder ausgebildete Diakone und Diakoninnen, die eine homiletische Ausbildung und Qualifikation mitbringen. Der im Entwurf des Kirchengesetzes vorgesehene letzte Satz von § 4 Absatz 1 kann an dieser Stelle entfallen, da er in den vom Landeskirchenamt anzupassenden Ausführungsbestimmungen Berücksichtigung findet. Somit **soll § 4 Absatz 1 folgende Fassung** erhalten:

"(1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar und sollen im Lektorendienst tätig gewesen sein. Sie werden, wenn sie die Ausbildung zum Prädikantendienst mit abschließendem Kolloquium absolviert haben, von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin berufen und schriftlich mit einem konkreten Dienst beauftragt. Auch Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung, die an einer entsprechenden Weiterbildung teilgenommen haben, können als Prädikanten beauftragt werden. Zuvor sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll, sowie der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst anzuhören."

### 3.4 **Zu § 4 Absatz 2:**

Neben der Übertragung von Trauungen und Beerdigungen nach entsprechender Ausbildung kann der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin einem Prädikanten oder einer Prädikantin im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Pfarramt auch das Sakrament der Taufe übertragen. Das sollte entsprechend in der Formulierung aufgenommen werden. Der Ausschuss schlägt folgende Fassung für den **§ 4 Absatz 2 Satz 4** vor:

"Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann den Prädikanten oder die Prädikantin nach entsprechender Ausbildung im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Pfarramt mit Taufen, Trau-

ungen oder Beerdigungen beauftragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht."

### 3.5 **Zu § 7:**

Der Ausschuss hat die Frage der Altersgrenze intensiv und kontrovers diskutiert. Nach Abwägung aller Argumente spricht sich der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission für die Beibehaltung der im Gesetzentwurf aufgenommenen Regelung aus; d.h. der erteilte Auftrag zum Amt des Lektoren oder der Lektorin, des Prädikanten oder der Prädikantin endet mit Vollendung des 72. Lebensjahres (§ 7 Absatz 1) bzw. spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres (§ 7 Absatz 3).

Diese gesetzliche Regelung dient allen Beteiligten zu einer würdigen und sachlich begründeten Beendigung des Dienstes: Sie vermeidet die quälende Problematik immer wiederkehrender "Tauglichkeitsuntersuchungen". Sie ermöglicht den Ehrenamtlichen einen sachlich begründeten Rückzug aus dem Amt. Anstelle eines allmählichen und letztlich unwürdigen Ausstiegs führt die festgelegte Altersgrenze zu einer anerkennenden Verabschiedung der ausscheidenden Personen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Regelung bereits eine Erhöhung der aktuellen Altersgrenze beinhaltet.

### 3.6 **zu § 9:**

Die Erfahrungen zeigen, dass recht unterschiedlich mit dem Anspruch auf Entschädigung umgegangen wird: Viele Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen verzichten auf jegliche Entschädigung, da sie den Dienst ehrenamtlich verstehen. Andere sind eher zurückhaltend, wenn es darum geht, den Anspruch geltend zu machen. Die Erfahrung zeigt, dass die zurückhaltende Formulierung des Paragraphen die Kirchengemeinden häufig nicht dazu veranlasst, den Diensthabenden die Entschädigung zukommen zu lassen.

Die Entschädigung beträgt derzeit 12 Euro pro Gottesdienst. Der Betrag erscheint unangemessen niedrig; er soll in Zukunft auf 20 Euro angehoben werden. Auch in Anbetracht der erforderlichen Ausbildung der Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen wird für eine angemessene Anpassung plädiert. Allerdings muss eine Schieflage gegenüber anderen ehrenamtlichen Diensten vermieden werden.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das Gesetz so gefasst werden sollte, dass die Zahlung der pauschalen Entschädigung zur Selbstverständlichkeit wird. Von daher soll die Formulierung des **§ 9 Satz 2** lauten:

"Ihnen wird eine Entschädigung gewährt."

In diesem Zusammenhang regt der Ausschuss an, dass die Pauschalen künftig aus den Haushalten der Kirchenkreise finanziert werden. Örtliche Gegebenheiten führen mitunter dazu, dass in bestimmten Kirchengemeinden (bedingt durch Vakanz, pfarramtliche Verbindung o.a.) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen häufiger eingesetzt werden als anderenorts. Dadurch sind die Haushalte dieser Kirchengemeinden stärker belastet; hier könnten die Kirchenkreise für einen fairen Ausgleich sorgen. Der Ausschuss bittet das Landeskirchenamt, die Ausführungsbestimmungen entsprechend zu formulieren.

### III.

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG - Aktenstück Nr. 116 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes in der im Anhang zu diesem Aktenstück vorliegenden Fassung ein.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Ausführungsbestimmungen zum Lektoren- und Prädikantengesetz sowie die Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren) zu überarbeiten und sie dem neuen Kirchengesetz und den künftigen Gegebenheiten anzupassen.*
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten zu gewährleisten, dass die Entschädigungen für den Lektoren- bzw. Prädikantendienst angemessen sind und die vom Gesetz her vorgesehene Entschädigungszahlung aus den Haushalten der Kirchenkreise finanziert wird.*

Bohlen  
Vorsitzender

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern  
mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung  
(Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Kirchenglieder können nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes als Lektoren und Lektorinnen oder Prädikanten und Prädikantinnen berufen und mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und anderen Aufgaben im Gottesdienst beauftragt werden.**

**Als Lektoren und Lektorinnen werden ihnen Gottesdienste mit Lesepredigt übertragen. Als Prädikanten und Prädikantinnen werden sie dazu beauftragt, Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt zu halten und Abendmahlsfeiern zu leiten. Dieses erfolgt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Pfarramtes.**

**§ 2**

**(1) Lektoren und Lektorinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar sein. Ihre Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der zuständigen Gemeinde. Sie werden, wenn sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, von dem Superintendenten oder der Superintendentin berufen und erhalten schriftlich den Auftrag zum Lektorendienst.**

(2) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört. Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises erweitern

a) im Einzelfalle mit Zustimmung des Pfarramtes,

b) allgemein mit Zustimmung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes.

Die Erweiterung des Auftrages ist zurückzunehmen, wenn der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde widerspricht.

(3) Der Lektor oder die Lektorin wird in einem Gottesdienst in seinen oder ihren Dienst eingeführt.

**§ 3**

(1) Der Lektor oder die Lektorin nimmt den Dienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.

(2) Die Aufsicht über den Lektor oder die Lektorin führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin das Pfarramt.

**§ 4**

**(1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar und sollen im Lektorendienst tätig gewesen sein. Sie werden, wenn sie die Ausbildung zum Prädikantendienst mit abschließendem Kolloquium absolviert haben, von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin berufen und schriftlich mit einem konkreten Dienst beauftragt. Auch Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung, die an einer entsprechenden Weiterbildung teilgenommen haben, können als Prädikanten oder Prädikantinnen beauftragt werden. Zuvor sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll, sowie der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst anzuhören.**



(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin bestimmt bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin. Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant oder die Prädikantin seinen oder ihren Wohnsitz hat. **Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann den Prädikanten oder die Prädikantin nach entsprechender Ausbildung im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Pfarramt mit Taufen, Trauungen oder Beerdigungen beauftragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht.**

(3) Für einen Auftrag zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich. Eine regelmäßige Beauftragung für länger als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Der Prädikant oder die Prädikantin wird in einem Gottesdienst in sein oder ihr Amt eingeführt.

#### § 5

Die Aufsicht über den Prädikanten oder die Prädikantin führt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin den Auftrag wahrnimmt. Sind dem Prädikanten oder der Prädikantin Aufgaben über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus zugewiesen, so wird die Aufsicht durch das Landeskirchenamt geregelt.

#### § 6

(1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen an Fachkonferenzen teil und sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.

(2) Prädikanten und Prädikantinnen sollen regelmäßig, Lektorinnen und Lektoren können im Einzelfall zu den Pfarrkonventen oder Pfarrkonferenzen eingeladen werden.

#### § 7

(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet:

1. mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
2. wenn der oder die Beauftragte das 72. Lebensjahr vollendet hat,
3. wenn der oder die Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
4. wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr besteht,
5. wenn der oder die Beauftragte aus seinem Wirkungsbereich fortzieht,
6. wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.

(2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Nummer 6 sind der oder die Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Die Beauftragung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden.

#### § 8

(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt der VELKD Band V S. 284) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend anzuwenden. Der Prädikant oder die Prädikantin kann sich bei dem Lehrgespräch einer evangelisch-lutherischen Pastorin oder eines evangelisch-lutherischen Pastors als Beistand bedienen. Der Bericht über den Verlauf des Lehrgespräches ist dem Landesbischof oder der Landesbischöfin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten oder der Prädikantin zuzustel-

len.

(2) Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgespräches fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.

#### § 9

Den Lektoren und Lektorinnen sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. **Ihnen wird eine Entschädigung gewährt.** Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

#### § 10

Das Landeskirchenamt erlässt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### § 11

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) außer Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers